

DORFGEMEINSCHAFT SCHAVEN 1980 E.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „**DORFGEMEINSCHAFT SCHAVEN 1980 E.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 5353 Mechernich - Schaven
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober, und endet am 30. September.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Die Dorfgemeinschaft verfolgt unabhängig, konfessionell neutral, überparteiliche, gemeinnützige Zwecke. Dazu zählen insbesondere:
 - a) der Pflege der dörflichen Gemeinschaft,
 - b) die Pflege des historischen Ortsbildes und die Erhaltung des dörflichen Charakters,
 - c) die Pflege des Brauchtums.
2. Die Dorfgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, vielmehr dienen Tätigkeit und Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zweck.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Schavener Bürger werden, der die Satzung anerkennt.
2. Auswärtige Personen können Mitglied werden, wenn sie sich um die Dorfgemeinschaft verdient gemacht haben, den Zweck der Dorfgemeinschaft fördern und die Satzung anerkennen.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anerkennung der Satzung, der Zustimmung des Vorstandes und mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand muß innerhalb von 30 Tagen über die Aufnahme entscheiden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß aus der Dorfgemeinschaft.
3. Die Austrittserklärung ist zu jeder Zeit zulässig und wird wirksam zum Ende des Monats, in dem sie beim Vorstand eingeht.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen gegen die Interessen oder das Ansehen der Dorfgemeinschaft verstoßen wurde oder bei Beitragsrückstand von 1 Jahr ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Versammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
2. Für den geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzende/-r, 2. Vorsitzende/-r, Kassierer/-in, Schriftführer/-in) bleibt das vollendete 18. Lebensjahr Vorbedingung.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Alle ordnungsgemäß eingeladenen Versammlungen sind beschlußfähig.
3. Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht durch die Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

Der Punkt d) steht nur auf der Tagesordnung, wenn Neuwahlen erforderlich sind.

4. Vor jedem Wahlgang ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei zwingenden Gründen vom Vorstand und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugehen. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig bei Anträgen auf:
 - a) eine Satzungsänderung
 - b) Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Auflösung der Dorfgemeinschaft.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur bei Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

7. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung durch den Vorstand schriftlich mittels Brief oder durch Anschlag am Dorfgemeinschaftshaus einzuberufen.
8. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
9. Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 7 höchstens jedoch 11 Beisitzern.
3. Die Wahl der Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.
4. Vorstandssitzungen müssen mindestens Vierteljährlich stattfinden.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens einer mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Für das Eingehen von Verpflichtungen von DM 1.000,00 bis DM 5.000,00 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Zur Veräußerung von Grundvermögen, und für das Eingehen von Verpflichtungen über DM 5.000,00 ist eine 4/5 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
6. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, was dem Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen.
8. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr drei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die ordentliche Kassenprüfung hat spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Außerdem können im Laufe des Rechnungsjahres unvermutete Kassenprüfungen durch die Kassenprüfer durchgeführt werden. Hierbei haben die Kassenprüfer darauf zu achten, daß keine Veranstaltungen bevorstehen, und daß diese Veranstaltungen mindestens drei Wochen abgelaufen sind, da sonst wegen der Abrechnungsvorgänge eine optimale Prüfung nicht möglich ist. Über die unvermutete Kassenprüfung ist dem Vorstand zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
3. Das nach Bezahlen der evtl. vorhandenen Schulden bestehende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Mechernich zu übertragen, die dafür Sorge zu tragen hat, daß die Weiterverwendung dieser Mittel zu einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der vorgenannten Satzung verwendet werden.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Schaven, den 30. Oktober 1998